



# Statuten

**Des KMU- und Gewerbevereins Affoltern am Albis  
vom 14. April 2005**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Aufnahme und Austritt</b>	<b>4</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Vereinsorgane</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Finanzen</b>	<b>6</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Auflösung</b>	<b>6</b>

## Art. 1

### **Name und Sitz**

Der Gewerbeverein Affoltern am Albis ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Affoltern a. A.

## Art. 2

### **Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Gewerbetreibenden zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

## Art. 3

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, welche selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig ist und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der Gemeinde Affoltern a. A. oder der näheren Umgebung hat. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Auf Wunsch können Mitglieder, nach Aufgabe der selbständigen Geschäftstätigkeit, die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten beibehalten.

### **Ehrenmitglied**

Mit der Ehrenmitgliedschaft werden Mitglieder ausgezeichnet, die sich in ausserordentlicher Weise um die Förderung des Gewerbebestandes im allgemeinen oder des Vereins im besonderen verdient gemacht haben.

## Art. 4

### **Aufnahme und Austritt**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme und gibt die Beitritte an der Generalversammlung bekannt. Bei Verweigerung kann der Gewerbler durch schriftliches Gesuch den Entscheid der nächsten Generalversammlung verlangen. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung bei Tod, Konkurs oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit. Mitglieder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachkommen oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Art. 5

### **Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung
- c) Vorstand
- e) Rechnungsrevisoren

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat im ersten Semester des Jahres stattzufinden. Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell (Präsenzliste).
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren

6. Budget
7. Festsetzung des Jahresbeitrags
8. Mutationen
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des übrigen Vorstandes
  - c) der Rechnungsrevisoren
10. Anträge
11. Verschiedenes

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 15 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Präsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen eine stimmberechtigte Person. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident des Detaillistenvereins Bezirk Affoltern, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, hat von Amtes wegen Einsitz im Vorstand. Er muss Mitglied des Gewerbevereins sein. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach Massgabe dieser Statuten und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets beträgt Fr. 3'000.00 für ausserordentliche Ausgaben pro Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **Art. 6**

### **Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens
- c) den Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) den freiwilligen Zuwendungen.

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 250.-. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 7**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu dieser Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Antrages auf Auflösung eingeladen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an der Schluss Generalversammlung kulinarisch aufgelöst.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Juni 2001. Sie treten per 6. Mai 2005 in Kraft.

Affoltern am Albis, 14. April 2005

Der Präsident  
Daniel Bill